

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018:

1. Steuerfestsetzung:

Bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2018 gelten die vom Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz mit Haushaltssatzung vom 02.02.2017 für das Haushaltsjahr 2017 beschlossenen Hebesätze:

- 320 v. H. der Steuermessbeträge für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 430 v. H. der Steuermessbeträge für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr, vorbehaltlich einer evtl. Änderung im Zuge der Haushaltssatzung 2018, unverändert.

Steuerpflichtige, deren Grundsteuer gleich bleibt wie im Vorjahr, erhalten keinen Steuerbescheid für 2018. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der derzeit geltenden Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung, mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Betrag, festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung, treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

2. Zahlungsaufforderung:

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2018 zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der im Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Grundsteuerjahresbeträge bis zu 15 EUR werden am 15. August 2018 fällig. Grundsteuerjahresbeträge werden am 15. Februar 2018 und am 15. August 2018 zu je einer Hälfte fällig, wenn diese 30 EUR nicht übersteigen. Bei den Steuerpflichtigen, die nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die jährliche Zahlungsweise nutzen, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 1. Juli 2018 fällig.

Falls SEPA-Lastschriftmandate (Einzugsermächtigungen) erteilt sind, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge termingerecht abbuchen.

Schnell, bequem, bargeldlos und vor allem ohne weiteren Kostenaufwand ist eine Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat möglich. Vordrucke können bei der Stadtverwaltung Giengen an der Brenz, Stadtkasse, Obertorstr. 16, 89537 Giengen an der Brenz, unter den Rufnummern 07322/952-2290 und 2295 telefonisch oder schriftlich angefordert, bzw. im Internet unter www.giengen.de abgerufen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung vom 01. Januar 2018 bewirkte Steuerfestsetzung, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Giengen, Marktstraße 11, 89537 Giengen an der Brenz erhoben werden.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

4. Auskunft:

Auskünfte erteilt der Fachbereich Finanzen und Beteiligungen, Obertorstr. 16, 89537 Giengen an der Brenz, Zimmer 23, Telefon 07322/952-2270 bzw. 2880.

5. Allgemeine Information:

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass bei Eigentumswechsel (z. B. Grundstücksverkäufen) während des Jahres der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres bleibt, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Die Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.

Stadt Giengen an der Brenz
Bürgermeisteramt